

2472/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Ing. Meischberger und Kollegen haben am 15. Mai 1997 unter der Nr.2448 /J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Frühpensionierungen beim ORF gerichtet1 die folgenden Wortlaut hat:

„1. Seit wann ist Ihnen der oben dargestellte Sachverhalt bekannt?

2. Ist es für Sie in einer Zeit, in der die Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung eingefroren sind, vertretbar, daß im ORF, der sich aus den Gebühren der Hörer und Seher finanzieren muß, ein Pensionsrecht existiert, das die dargestellten Auswüchse erlaubt?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht und welche Maßnahmen werden Sie dagegen setzen?

3. Teilen Sie die Auffassung, daß die dargestellte Frühpensionierungsaktion des ORF nicht mit den Interessen des Unternehmens in Einklang zu bringen ist?

Wenn ja, welche Konsequenzen werden Sie ziehen?

Wenn nein, warum nicht?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

ZudenFraoen1bis3:

Das Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz bzw. § 90 Geschäftsordnungsgesetz bezieht sich auf die Geschäftsführung der Bundesregierung bzw. auf alle Gegenstände der Vollziehung.

Die Tätigkeit des ORF oder seiner Organe stellt aber weder einen Bereich der Geschäftsführung der Bundesregierung noch eine Maßnahme der Vollziehung dar.

Die Organe des ORF sind keine Organe des Bundes. Ihnen stehen in keinem Fall hoheitliche Befugnisse zu - sie handeln im Bereich der Privatautonomie (vergleiche VfSlg. 759311975, 771711975).

Im Sinne der von Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr.396/1974, geforderten Unabhängigkeit gegenüber Staat und gesellschaftlichen Gruppen wurde der ORF als selbständige Anstalt öffentlichen Rechts durch das Rundfunkgesetz eingerichtet.

Die verfassungsrechtliche Unabhängigkeitsgarantie verbietet eine Ausgestaltung der Aufsicht in der Weise, daß der Staat bestimmenden Einfluß auf Programminhalte, Verwaltungstätigkeit oder Finanzgebarung des Rundfunks erhält. Entsprechend dieser Unabhängigkeitsgarantie ist im Rundfunkgesetz der förmliche „Staatseinfluß auf die Rechtsaufsicht durch die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes beschränkt. Dem Bundeskanzler ist entsprechend diesen Ausführungen jede Einflußnahme auf die Tätigkeit des Österreichischen Rundfunks verwehrt.

Im übrigen ist zur Prüfung der Betriebsführung des Österreichischen Rundfunks eine eigene Prüfungskommission als Organ (vergleiche § 31 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes) eingerichtet. Der Gesetzestext spricht in seinem Absatz 2 ausdrücklich davon, daß die alljährlich vorzunehmende Prüfung sich nicht nur auf die ziffernmäßige Richtigkeit der Buchführung, sondern auch auf die Sparsamkeit<sup>1</sup> Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte sowie auf deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu erstrecken hat.

Weiters unterliegt die Gebarung des Österreichischen Rundfunks der Kontrolle durch den Rechnungshof (vergleiche die Verfassungsbestimmungen in § 31a des Rundfunkgesetzes).